UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
Hochschulleitung
FH Kufstein Tirol Bildungs GmbH

Prof. (FH) Dr. Thomas Madritsch
Tel.:+43(0)5372 71819 DW 307
E-Mail: geschaeftsfuehrung@fh-kufstein.ac.at

Prof. (FH) PD Dr. Mario Döller
E-Mail: rektorat@fh-kufstein.ac.at
Tel.:+43(0)5372 71819 DW 300

An die Agentur für Qualitätssicherung und
Akkreditierung Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien
Per E-Mail: stellungnahmen@aq.ac.at

Kufstein, am 19.4.2021

Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für die Übermittlung des Entwurfs der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021. Unserer Stellungnahme wollen wir einige Aspekte grundsätzlicher Natur voranstellen:

- **Klare Trennung von Sinn und Aufgabe der Verfahren und Vertrauen in ein im Rahmen eines Audits zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem**

Unabhängig von den gesetzlichen Regelungen und der Akkreditierungs-VO bzw. der Audit-Richtlinie regen wir an, die Überprüfungsbereiche sinnvoll voneinander zu trennen. Im Moment werden sowohl in der gem. § 23 HS-QSG alle sieben Jahre erforderlichen Auditierung und Zertifizierung des institutionellen QM-Systems, als auch bei der Akkreditierung jedes einzelnen neuen Studiengangs institutionelle Leistungsbereiche der FH-Einrichtungen immer wieder redundant abgefragt und bewertet, was naturgemäß auch immer wieder eine unterschiedliche gutachterliche Bewertung ein und desselben Gremiums (Board der AQ Austria) zur Folge hat und sachlich nicht begründbar ist.
Vorschlag zur Lösung: Wenn eine Hochschuleinrichtung über eine aufrechte Zertifizierung ihres QM-Systems verfügt, so sollte diese schon allein aus Effizienzgründen nicht bei jedem einzelnen Studiengang erneut überprüft werden. Institutional Audits bestätigen die Fähigkeit einer fachhochschulischen Einrichtung, ihre Studien qualitätsvoll zu betreiben. Diese Fähigkeit in jedem Akkreditierungsverfahren aufs Neue überprüfen zu müssen, zeigt eine grundsätzlich misstrauische Haltung gegenüber dem Ergebnis jedes Audits. Hinzu kommt, dass durch die unterschiedlichen Sichtweisen der Gutachter*innen in den einzelnen Akkreditierungsverfahren auch immer wieder unterschiedliche Wertungen über die QM-Systeme abgegeben werden. Welchen Mehrwert dies für eine (allenfalls) interessierte „Öffentlichkeit" darstellen soll, ist nicht nachvollziehbar. Mit diesem Rückgriff auf Ergebnisse abgeschlossener Verfahren könnte auch die von der AQ Austria für die Überarbeitung der Verfahren angekündigte Zielsetzung der besseren Abstimmung der einzelnen Verfahren aufeinander erreicht werden.

- **Umsetzung des Gedankens, dass Qualitätsentwicklung und -sicherung in erster Linie Aufgabe der Hochschulen ist**

Ein Grundsatz der ESG in Bezug auf Qualitätssicherung ist, dass die Hauptverantwortung für die Qualität ihres Angebots und für die Qualitätssicherung bei den Hochschulen liegt. Diesem europäischen Prinzip der Qualitätsentwicklung kann am besten entsprochen werden, indem auf den Output geachtet wird und auf kleinteilige, sehr detailliert beschriebene Regulierungen des Inputs verzichtet wird. Jedenfalls gilt es zu vermeiden, dass allfällige Erläuterungen zu den Kriterien zu einer weiteren Verschärfung und Einengung in der Ausgestaltung von Studienprogrammen führen.

- **Anpassung von Kriterien an das Fachhochschulwesen**

Die Entstehung von fachhochschulischen Einrichtungen und der von ihnen angebotenen Studiengänge war und ist vom Gedanken der Gleichwertigkeit, aber Andersartigkeit zu den öffentlichen Universitäten getragen. Insbesondere ist in der Ausgestaltung der Kriterien darauf zu achten, dass nicht unbesehen Regelungen aus dem Universitätswesen übernommen werden und dadurch die gewollt unterschiedlichen und einander ergänzenden Profile österreichischer Universitäten und Fachhochschulen verwässert werden.

Gegen den Verordnungsentwurf selbst liegen Bedenken formeller Natur und inhaltlicher Natur vor, auf die wir im Weiteren eingehen möchten:
Sämtliche Rechtsnormen unserer Rechtsordnung folgen einer bestimmten Hierarchie. Diese Hierarchie besagt, dass eine Rechtsnorm nur von einer höheren Rechtsnorm erzeugt werden kann. Daraus ergibt sich der sogenannte Stufenbau der Rechtsordnung: Ganz oben stehen die verfassungsrechtlichen Prinzipien, auf denen das gesamte Verfassungsrecht beruht. Die Verfassung wiederum regelt die Erlassung der einfachen Bundes- und Landesgesetze, die wiederum die Erlassung von Verordnungen regeln.[1] Art 18 Abs 1 Bundes-Verfassungsgesetz besagt, dass die Verwaltung nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden darf (Legalitätsprinzip). Das heißt, kein staatlicher Akt darf in Widerspruch zum Gesetz stehen. Verwaltungsbehörden werden von der Verfassung ermächtigt, in ihrem Wirkungsbereich Verordnungen zu erlassen (Art 18 Abs 2 B-VG). Auf dieser Grundlage dürfen bestehende gesetzliche Regelungen konkretisiert werden. Das bedeutet, die FH-Akkreditierungsverordnung darf insbesondere die Bestimmungen des FHG und des HS-QSG konkretisieren, aber nicht in irgendeiner Form erweitern oder gar uminterpretieren. Insofern ist es problematisch, wenn einzelne Bestimmungen der Akkreditierungsverordnung keine rechtliche Deckung im Gesetz finden. Dies widerspricht – wie ausgeführt - dem Legalitätsprinzip und ist somit verfassungswidrig.

Punkte in der FH-Akkreditierungsverordnung, die keine gesetzliche Deckung finden, sind demnach:

§ 2 Abs 3
- § 23 Abs 6 HS-QSG bestimmt, dass die institutionelle Akkreditierung befristet für sechs Jahre und die Akkreditierung von Studiengängen unbefristet auszusprechen sind. Insofern ist die hier angeführte Verlängerung der Studiengänge nicht mit dem HS-QSG vereinbar.

§ 9 Abs 2
- Ebenso steht die Bestimmung zu § 23 Abs 6 HS-QSG im Widerspruch, wonach eine unbefristete Akkreditierung von Studiengängen erst nach zwölf Jahren ausgesprochen wird.

§ 9 Abs 4 Z 4
- Unklar ist, was gemeint ist, mit „Anzahl der Studiengänge je Studienjahr" und inwiefern dies eine Angabe des Akkreditierungsbescheids gemäß § 23 HS-QSG darstellt. Der Passus ist zu streichen.

§ 9 Abs 5 Z 4
- Organisationsform und verwendete Sprachen sind keine Angaben des Akkreditierungsescheids gemäß § 23 Abs 6 HS-QSG. Hier geht die Verordnung über das Gesetz hinaus. Die genannten Punkte sind zu streichen.

§ 9 Abs 5 Z 6
- Die Benennung der Kooperationspartner geht über die in § 23 HS-QSG genannten Angaben des Akkreditierungsbescheids weit hinaus. In diesem Verfahrensstadium können noch nicht alle Kooperationspartner benannt werden bzw. würde die Nennung sämtlicher Kooperationspartner ausufern, wenn Praktikumsgeber (wie in den gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen) oder Firmen-Kooperationspartner bei dualen Studiengängen unter diesen Begriff subsumiert

[1] Zwischen den verfassungsrechtlichen Prinzipien und dem Verfassungsrecht steht noch das Unionsrecht, das betreffend die Akkreditierungsverordnungen jedoch keine Relevanz hat.

werden. Diese Bestimmung ist zu streichen. Sind lediglich Kooperationspartner im Rahmen von gemeinsamen Studienprogrammen bzw. gemeinsam eingerichteten Studiengängen gemeint, ist dies explizit auszuführen.

§ 14 Abs 1 Z 2

- Auch hier werden Organisationsform und verwendete Sprache als Elemente des Akkreditierungsbescheids angeführt, was über die Regelung von § 23 Abs 6 HS-QSG hinausgeht (siehe Anmerkung zu § 9).

§ 14 Abs 1 Z 6

- Es ist völlig überbordend, dass Satzungsänderungen von Fachhochschulen, die nach dem 1.1.2021 akkreditiert werden, bescheidrelevante Änderungen darstellen. Die Satzung samt den dazugehörigen Dokumenten (sh. § 10 FHG) unterliegt einer steten Weiterentwicklung und wird entsprechend oft geändert.

§ 14 Abs 1 Z 5

- Wie bereits im Zusammenhang mit § 9 Abs 5 Z 6 erläutert, geht diese Bestimmung viel zu weit. Vorgeschlagen wird, die Änderung von Kooperationspartnern unter Abs 2 zu subsumieren, also lediglich eine Bekanntgabe vorzuschreiben, oder es entsprechend zu konkretisieren, wenn damit die gemeinsamen Studienprogramme oder gemeinsam eingerichtete Studien gemeint sind.

§§ 15, 16, 17 und weitere

- Der Entwurf spricht an mehreren Stellen vom „Entwicklungsplan" der Fachhochschulen. Es wird darauf hingewiesen, dass die bestehenden Fachhochschulen teilweise über keinen derartigen Entwicklungsplan verfügen und es für einen solchen im Falle der bestehenden Einrichtungen keine Rechtsgrundlage gibt. Wir ersuchen daher um eine Streichung des Begriffs, wo er sich auf bereits bestehende Einrichtungen bezieht.

- Der Entwurf spricht an unterschiedlichen Stellen von einem „Stellenplan". Das Gesetz sieht einen solchen Stellenplan nicht vor. Die detailliert beschriebenen zu erbringenden Nachweise diesbezüglich stellen einen Eingriff in die hochschulische Autonomie dar. Der Nachweis nach Personal für Studiengänge, die es noch nicht gibt, ist in dieser Kleinteiligkeit in diesem Verfahrensstadium nicht möglich. Schon zum jetzigen Zeitpunkt wird dieser Prüfbereich in den Verfahren überschießend interpretiert. Zum Zeitpunkt der Antragstellung gibt es noch kaum Verträge oder Vorverträge, insbesondere nicht zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen, die für höhere Semester vorgesehen sind, und infolge auch keine Lebensläufe, die vorgelegt werden können. In diesem Zusammenhang wird auch auf die geltenden Datenschutzbestimmungen hingewiesen. Auch Stellenausschreibungen können in diesem Stadium noch nicht so weit konkretisiert werden, da der Erhalter auch auf die Qualifikationen der bereits angestellten Personen abstellen wird und gegebenenfalls bestimmte Profile bereits an der Hochschule vorhanden sind. Zudem erschließt sich der Sinn nicht, weshalb eine akkreditierte und zertifizierte Einrichtung bei Programmakkreditierungen immer wieder den Beweis erbringen muss, die Personalplanung im Griff zu haben. Der Passus ist zu streichen.

§ 15 Abs 1 lit d

- Die hier genannte Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung findet sich nicht unter den Grundsätzen für die Gestaltung von Fachhochschul-Studiengängen in § 3 Abs 2 Z 1 FHG.
- Auch ist es verwirrend, innerhalb eines Absatzes zweimal die gleichen Buchstaben für unterschiedliche Aufzählungen zu verwenden.

§ 15 Abs 3 Z 2 lit a und b

- Die geforderten Angelegenheiten "leitende Grundsätze und Aufgaben der Fachhochschule" und „Personalkategorien und vorgesehene Bezeichnung für wissenschaftlich und berufspraktisch

qualifiziertes Personal" sind in § 10 Abs 3 Z 10 FHG nicht als Mindestbestandteile der Satzung genannt. Insofern geht die vorliegende Verordnung über das Gesetz hinaus.

§ 15 Abs 5 Z 5 lit d; 17 Abs 2 Z 5 lit d

- Gemäß § 13 Abs 4 FHG sind die konkreten Prüfungsmodalitäten den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben. Die Prüfungsmethoden im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens zu prüfen, geht weit über das Gesetz hinaus und stellt zudem einen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit gemäß Art 17 Staatsgrundgesetz (StGG) dar. Wir ersuchen, diesen Passus zu streichen.

§ 15 Abs 5 Z 8, 9 und 10; § 17 Abs 2 Z 8, 9 und 10

- § 10 Abs Abs 3 Z 10 FHG legt fest, welche hochschulinternen Normen jedenfalls Teil der Satzung sind. Darüber hinaus liegt es in der Autonomie der Hochschulen die Satzung zu erweitern. Es liegt jedenfalls nicht in der Kompetenz der AQ Austria die Bestandteile der Satzungen durch Verordnung zu erweitern. Zugangsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren und Verfahren zur Anerkennung von Kompetenzen sind nicht zwingend Teil der Satzung. Dementsprechend liegt es in der Autonomie der Hochschulen, diese entsprechend zu veröffentlichen. Die Bestimmungen sind viel zu detailliert, gehen über die gesetzliche Grundlage weit hinaus und sind daher zu streichen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gerade im Bereich der informell erworbenen Kompetenzen die Verfahren sehr heterogen sind. Ein klar definiertes Verfahren festzulegen ist schwierig bis kaum möglich.

§ 15 Abs 8 Z 2; § 16 Abs 7 Z 2; § 17 Abs 3 Z 2

- Es wird darauf hingewiesen, dass kein Erhalter verpflichtet ist, entsprechende den Titel Prof. (FH)/FH-Prof. an Mitarbeiter*innen zu verleihen. Einzelne FHs tun dies nicht oder setzen die Verleihung zeitweise aus. Gleichzeitig beantragt auch nicht jede/r Mitarbeiter*in die Verleihung dieses Funktionstitels trotz Vorliegen der intern festgelegten Voraussetzungen. Dieser Punkt ist mangels gesetzlicher Deckung zu streichen.

§ 15 Abs 8 Z 5 lit b; § 16 Abs 7 Z 5 lit b; § 17 Abs 3 Z 4 lit b

- Die hier geforderten Personalkategorien in der Satzung sind nicht in den Mindestbestandteilen einer Satzung gemäß § 10 Abs 3 Z 10 FHG enthalten.

§ 15 Abs 12; § 16 Abs 11

- Für die Darstellungspflicht des Qualitätsmanagements besteht keine gesetzliche Deckung. Mit der Veröffentlichung der Akkreditierungsbescheide sowie der Zertifizierungsentscheidungen muss ein Ausreichen gefunden werden.

Weitere Punkte der FH-Akkreditierungsverordnung mit Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf:

Inhaltsverzeichnis

- Ein vorgeschaltetes Inhaltsverzeichnis könnte zur besseren Orientierung innerhalb des Dokuments beitragen.

§ 3 Abs 1

- Im Sinne von Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung sollte die elektronische Einbringung ausreichen.

§ 3 Abs 5

- Begrüßt wird, dass Anträge in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden können

§ 3 Abs 8

- Wir ersuchen im Sinne von Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung um Streichung dieses Punktes.

§ 3 Abs 9

- Vorgeschlagen wird, anstelle des „Nachweises der Anerkennung" die „Voraussetzungen für die Anerkennung" zu erbringen, da in diesem Verfahrensstadium ein derartiger Nachweis wohl noch nicht endgültig erbracht werden kann.

§ 3 Abs 11

- Es ist unklar, ob unter „ein entsprechendes Verfahren zur Aufnahme" das Aufnahmeverfahren für jene Personen gemeint ist, deren Studienplätze von einem privaten Rechtsträger finanziert werden, gemeint ist.

§ 3 Abs 12

- Begrüßt wird, dass Anträge bis zur Entscheidung des Boards der AQ Austria geändert werden können.

§ 4:

- Für die einzelnen Verfahrensschritte (Bestellung der GutachterInnen, Vor-Ort-Besuch, Gutachten, Stellungnahme, Entscheidung) sollten Fristen für die AQ Austria definiert werden, die zu einer höheren Verfahrenssicherheit führen. Die einzige Frist ist jene für die Stellungnahme der Fachhochschule.

§ 4 Abs 5 lit a

- Die Anerkennung von Ergebnissen bereits stattgefundener Qualitätssicherungsverfahren sollte bereits zu Beginn des Verfahrens erfolgen, da andernfalls in der Praxis keine Erleichterungen zu erwarten sind.

§ 5 Abs 3

- Im Verfahren der Reakkreditierung können Gutachter*innen für fachspezifische Ferngutachten bestellt werden. Es erscheint sehr ausufernd, Ferngutachten zusätzlich zu den Gutachter*innen vor Ort zu beauftragen. Begrüßt würde allerdings die Möglichkeit Ferngutachten anstelle von Vor-Ort-Besuchen beauftragen zu können.

§ 5 Abs 4

- Die taxative Aufzählung birgt die Gefahr, dass bei einer Erweiterung in noch nicht aufgezählte Felder keine Vorsorge getroffen ist. Eine Formulierung könnte etwa lauten: „… zieht die AQ Austria die gemäß den betreffenden einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Sachverständigen bei."

§ 5 Abs 8

- Die Geschäftsstelle sollte die Gutachter*innen nicht nur auf ihre Rolle vorbereiten, sondern diese den Gutachter*innen auch entsprechend vermitteln. Dementsprechend ersuchen wir um Ergänzung „… und vermittelt ihnen die für die Wahrnehmung ihrer Rolle als Gutachter*in relevanten rechtlichen Grundlagen ….".

§ 6 Abs 3

- Für den Fall des Akkreditierungsverfahrens eines Studiengangs bzw. für dessen Änderung der Akkreditierung für einen anderen Ort als den Ort der institutionellen Akkreditierung bzw. bisherigen Durchführung sollte anstelle der Verpflichtung zum Vor-Ort-Besuch am vorgesehenen Ort der Durchführung eine Kann-Bestimmung aufgenommen werden. Das Board sollte entscheiden, ob anstatt des Vor-Ort-Besuchs auf elektronische Möglichkeiten der Konferenzgestaltung zurückgegriffen werden kann. In einigen Verfahren hat sich bisher gezeigt, dass hohem zeitlichem und finanziellem Aufwand nicht der erwartete Erkenntnisgewinn gegenüberstand.

§ 6 Abs 4 Z 4

- Die VertreterInnen der Geschäftsstelle sollten nicht nur auf den ordnungsgemäßen Ablauf achten, sondern für einen effektiven und effizienten Verlauf des Verfahrens sorgen. Wir ersuchen dies zu ergänzen.

§ 8

- Nachdem eine mindestens zweiwöchige Frist zur Stellungnahme einzuräumen ist, kann der Zusatz „angemessen" im ersten Satz gestrichen werden.

- Gemäß der geltenden Verordnung kann die Fachhochschule nicht nur auf Fehler hinweisen, sondern auch abweichende Meinungen zu den Feststellungen und Bewertungen der Gutachter*innen darlegen. Wir würden die Beibehaltung dieses Passus begrüßen.

- Sofern die AQ Austria die Stellungnahme oder Teile davon als Änderung des Antrags qualifiziert, ist vor der Entscheidung des Boards über die weitere Vorgangsweise die Fachhochschule einzubinden, da damit Kosten und eine längere Verfahrensdauer verbunden sein könnten. Wir ersuchen, die Bestimmung entsprechend zu ergänzen.

§ 14 Abs 1

- Die Entscheidung über die Vorgangsweise gemäß § 4 Abs 4 ist zur Gänze dem Board überlassen. Aus rechtsstaatlicher Sicht wären jedenfalls Mindestkriterien für die entsprechenden Verfahrensabläufe zu definieren.

§ 14 Abs 1 Z 2

- Es können in diesem Zusammenhang nur die Lernergebnisse auf Studiengangsebene gemeint sein, andernfalls die Bestimmung viel zu weit greift.

§ 15 iVm § 16

- Der Lesbarkeit, Anwendbarkeit und Verständlichkeit der Verordnung wäre es zuträglich, wenn anstelle der doppelten Darstellung mit einem Verweis auf die sinngemäße Geltung auch für die Reakkreditierung gearbeitet werden würde.
- Die Kriterien sollten gleich bezeichnet werden; so heißt es in § 15 Abs 1 „Profil und Ziel", in § 16 Abs 1 „Profil und Zielsetzung".

§ 15 iVm § 17

- Im Verfahren der institutionellen Akkreditierung sind sämtliche Studiengänge zu akkreditieren. Die Verordnung wäre leichter lesbar, indem anstelle der doppelten Ausformulierung von Passagen mit Verweisen gearbeitet würde. Zusätzlich verwirrt eine unterschiedliche Reihung der einzelnen Aspekte in unterschiedlichen Paragrafen.

§§ 15, 16, 17 und weitere

- Der Verordnungsentwurf spricht an unterschiedlichen Stellen von „Kernbereichen", „Lernergebnissen" und „Qualifikationszielen". Diese Begriffe sind gesetzlich nicht determiniert. Die Auslegung liegt in der hochschulischen Autonomie. Insofern sollte die Verordnung festhalten, dass – wenn von diesen Begriffen die Rede ist – die Gutachter*innen jene Definitionen heranzuziehen haben, die die jeweilige Hochschule intern definiert.

§ 15 Abs 5

- Aus der VO geht nicht hervor, welche konkreten Anforderungen sich an die Konzeption eines Studiengangs aus der Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft ergeben. Welche Erkenntnisse sind wie zu berücksichtigen; was wäre also z.B. in Z 1 der Unterschied in den Akkreditierungsbedingungen, wenn es sich um eine homogene Studierendenschaft handeln würde?

§ 15 Abs 5 Z 6; § 17 Abs 2 Z 6

- Die Einbeziehung der Berufstätigkeit ist nicht für alle möglichen Anspruchsgruppen möglich, da sich Arbeitszeiten äußerst heterogen gestalten. Das klassische Arbeitszeitmodell von Montag bis Freitag von 8 bis 16 oder 17 Uhr stellt schon lange nicht mehr die Regel dar. Letztlich kann nur jede/r einzelne Studienwerber*in beurteilen, ob das Erreichen der Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer unter Einbeziehung der Berufstätigkeit und der persönlichen Lebensumstände möglich ist. Wir ersuchen daher, diesen unpraktikablen Passus zu streichen.

§ 15 Abs 6 Z 1; § 16 Abs 5 Z 1

- Die Bedeutung des Begriffs „angemessen" ist in diesem Zusammenhang nicht klar. Wir ersuchen um Streichung.

§ 15 Abs 7 Z 2 iVm § 17 Abs 6 Z 1

- Für den offensichtlich gleichen Inhalt wird in § 15 Abs 7 Z 2 der Begriff „akademischen Anspruch" und in § 17 Abs 6 Z 1 der Begriff „wissenschaftlichen Standards" verwendet. Wir ersuchen um Abstimmung der Begriffe.

§ 15 Abs 7 Z 3 sowie § 15 Abs 11

- Wir ersuchen, vom Nachweis von Forschungs- und Entwicklungskooperationen abzusehen. Gerade neue Institutionen werden noch keine Forschungs- und Entwicklungskooperationen nachweisen können, auch nicht als Absichtserklärungen. Üblicherweise werden sich aus dem Engagement der forschenden Personen Themenfelder entwickeln, für die dann passende Partner gesucht werden. Eine Vorabdefinition wäre eine den Grundsatz der Freiheit von Lehre und Forschung stark einschränkende Regelung.

§ 15 Abs 8 Z 4 iVm § 16 Abs 7 Z 4

- Zur Klarheit ersuchen wir auch in § 15 Abs 8 Z 4 den Satz anzufügen wie er in § 16 Abs 7 Z 4 enthalten ist: „Die fachlichen Kernbereiche bilden die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen ab".

§ 15 Abs 8 Z 10; § 16 Abs 7 Z 10; § 17 Abs 3 Z 5

- Die Einbindung der nebenberuflich Lehrenden unterliegt der hochschulischen Autonomie. Die Bestimmung ist zu streichen.

§ 15 Abs 8 Z 11; § 16 Abs 7 Z 11; § 17 Abs 3 Z 8

- Die Bestimmung ist unklar und wird von unterschiedlichen Gutachter*innen unterschiedlich ausgelegt werden. Eine Gleichbehandlung ist in einem derartigen Rahmen nicht möglich. Wir ersuchen um Streichung dieses Passus.

§ 15 Abs 10; § 16 Abs 9; § 17 Abs 5

- Verfügungsberechtigungen in einem so frühen Verfahrensstadium vertraglich sicherzustellen und entsprechend nachweisen zu können, ist in der Praxis problematisch. Wir ersuchen um Streichung.

§ 17 Abs 1 Z 2

- Die „fortlaufende Einhaltung der Kriterien" impliziert, dass nicht die Qualitäts(weiter)entwicklung Ziel ist, sondern ein statisches Einhalten von Kriterien, was wohl eine ständige interne Reakkreditierung voraussetzt. Dieser Passus ist demnach zu streichen.

§ 19 Z 3 lit b

- Diese Regelung ist sehr kleinteilig. Jeder Erhalter wird im Sinne der Marktfähigkeit seiner im Ausland angebotenen Programme ohnehin im eigenen Interesse auf bestehende Bildungstraditionen und kulturelle Unterschiede Rücksicht nehmen und die Studiengänge entsprechend gestalten.

Wir regen die Beseitigung folgender Redaktionsversehen an:

§ 5 Abs 3

- In der Wortfolge „… um das Fächerspektrum einer Fachhochschule in der Beurteilung …" ist zwischen den Worten „Fachhochschule" und „in" ein Zwischenraum zu setzen.

§ 15 Abs 5 Z 4

- Zwischen „von und „der" in der vorletzten Zeile ist ein Zwischenraum zu setzen.

§ 16 Abs 2 Z 1

- In der dritten Zeile ist ein „ab" zu streichen.

Inkrafttreten der Verordnung

- Es fehlt das Datum, ab dem die Verordnung in Kraft treten soll. Vor allem im Hinblick auf Anträge, die derzeit in Ausarbeitung gemäß der geltenden Verordnung sind, sollte die Verordnung frühestens im November/Dezember 2021 in Kraft treten.

Mit besten Grüßen

Prof. (FH) Dr. **Thomas Madritsch**
Geschäftsführung

Prof. (FH) PD Dr. habil. **Mario Döller**
FH-Rektor